

Pflegezentren

Vertragliche Zusatzbestimmungen



Inhaltsverzeichnis

1. Eintritt	2
2. Leistungen	2
3. Ärztliche Betreuung	3
4. Versicherungen	4
5. Erwachsenenschutzrecht	4
6. Finanzielles	5
7. Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen	8
8. Brandschutz	8
9. Palliative Care	9
10. Sterbehilfe	9
11. Vertragsdauer und Kündigung	10
12. Austritt infolge Todesfall	10
13. Austritt infolge Spitalaufenthalt	11
14. Ansprechpartner und Beschwerdeinstanzen	12
15. Schlussbestimmungen	12

Die BSB Pflegezentren

Pflegezentrum Am Bruderholz

Bruderholzweg 21
4053 Basel
Telefon +41 61 365 91 91
am-bruderholz@bsb.ch
bsb.ch/am-bruderholz

Pflegezentrum Falkenstein

Falkensteinerstrasse 30
4053 Basel
Telefon +41 61 564 44 44
falkenstein@bsb.ch
bsb.ch/falkenstein

Pflegezentrum Zum Lamm

Rebgasse 16
4058 Basel
Telefon +41 61 690 21 11
zum-lamm@bsb.ch
bsb.ch/zum-lamm

Pflegezentrum Burgfelderhof

Im Burgfelderhof 30
Postfach, 4002 Basel
Telefon +41 61 279 81 81
burgfelderhof@bsb.ch
bsb.ch/burgfelderhof

Pflegezentrum Weiherweg

Rudolfstrasse 43
4054 Basel
Telefon +41 611 307 61 11
weiherweg@bsb.ch
bsb.ch/weiherweg

Tagesbetreuung Weiherweg

Rudolfstrasse 43
4054 Basel
Telefon +41 61 307 61 44
tagesbetreuung@bsb.ch
bsb.ch/tagesbetreuung



1. Eintritt

Schlüssel

Beim Eintritt in das Pflegezentrum erhalten Sie gegen separate Quittung in der Regel Schlüssel. Wenn Sie einen Schlüssel verlieren, kann das Pflegezentrum diesen ersetzen oder das Türschloss auswechseln lassen. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Bei Beendigung des Heimvertrages sind die Schlüssel der Administration des Pflegezentrums abzugeben.

2. Leistungen

Unterkunft

Ihre Wünsche für die Zimmerzuteilung werden, wenn es die pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkte zulassen, wenn immer möglich berücksichtigt. Die Leitung des Pflegezentrums ist für die definitive Zimmerzuteilung verantwortlich. Die Möblierung Ihres Zimmers erfolgt in Absprache mit der Leitung Pflegezentren. Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen sind vorhanden.

Wenn Sie einen Zimmerwechsel wünschen, müssen wir Ihnen die Kosten in Rechnung stellen.

Haustiere sind im Pflegezentrum grundsätzlich willkommen. Bitte besprechen Sie dies mit dem Leitungspersonal. Gemeinsam werden Sie einen Vertrag unterzeichnen.

Wäsche

Die Bett- und Froteewäsche ist in den Leistungen inbegriffen.

Betreuung und Pflege

Das Pflegezentrum gewährleistet Ihnen eine fachgerechte Betreuung und Pflege. Dabei werden Ihre individuellen Bedürfnisse sowie die Wünsche Ihrer Angehörigen so weit wie möglich berücksichtigt. Das Ausmass der Pflegebedürftigkeit wird individuell durch die periodische Pflegebedarfsabklärung mit dem System RAI ermittelt.

Alltagsgestaltung

Im Pflegezentrum wird Ihnen ein vielseitiges und abwechslungsreiches Programm angeboten, das auf Ihre Interessen, Möglich-

keiten, Bedürfnisse und Wünsche ausgerichtet ist. Sie entscheiden selbst, ob und bei welchen Aktivitäten Sie teilnehmen möchten. Die Alltagsgestaltung bringt Struktur und Orientierungshilfe in Ihren Tagesablauf. Sie hilft, Ihre körperliche und geistige Beweglichkeit zu erhalten. Ihre individuellen Fähigkeiten und Ressourcen werden gefördert und die sozialen Kontakte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern werden dadurch belebt.

Seelsorge

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger. Ebenfalls finden regelmässig Feierlichkeiten statt, bei denen Sie teilnehmen können.

Kulinarisches

Für Ihr leibliches Wohl sorgen erfahrene Küchenteams. Sie kreieren täglich schmackhafte, saisongerechte und abwechslungsreiche Menüs und eine Zwischenverpflegung. Während des ganzen Tages stehen zudem Tee und Mineralwasser zur freien Verfügung.

In der Tagestaxe inbegriffen sind alle Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Spezial- und Diätkost.

Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehhilfen, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, sofern keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Übrige Leistungen

Auf dem separaten Taxen- und Kosten-Blatt sind alle Leistungen aufgeführt, die in der Tagestaxe inbegriffen sind oder zusätzlich verrechnet werden.

3. Ärztliche Betreuung

Sie haben freie Arztwahl. Die Zusammenarbeit mit den Ärzten ist geregelt.

Die alterspsychiatrische Versorgung ist geregelt. Fachärzte der Psychiatrie unterstützen und ergänzen die medizinische Versorgung durch die Hausärzte.

Wenn Sie die Kriterien für eine psychogeriatrische Betreuung nicht mehr erfüllen, wird für Sie nach ärztlicher Abklärung sowie nach Rücksprache mit der Abteilung Langzeitpflege ein neuer Platz in einem anderen Wohnbereich oder Pflegezentrum gesucht.

4. Versicherungen

Der Abschluss einer privaten Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zu Ihren Lasten.

Beim Eintritt in das Pflegezentrum müssen Sie haftpflicht- und sachversichert sein. Das BSB bietet Ihnen die Möglichkeit an, eine Kollektivversicherung abzuschliessen.

Wertsachen

Wir können Ihnen für Ihre Wertsachen keinen sicheren Aufenthaltsort anbieten. Der im Zimmer vorhandene Safe ist für Wertgegenstände nicht sicher genug. Wertsachen sind gegen Einbruchdiebstahl bis zu einem Wert von max. 2'000 CHF versichert. Bei Verlust von persönlichem Geld und Wertgegenständen haftet das Pflegezentrum nicht.

5. Erwachsenen-schutzrecht

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, Ihre Bewegungsfreiheit im Falle von Urteilsunfähigkeit nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität von Ihnen oder die körperliche Integrität von Ihnen oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Pflegezentrum zu verhindern.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Ihnen sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Sie, Ihre Vertreterin respektive Vertreter oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

In Pflegezentren mit psychogeriatrischen Abteilungen ist das Haus oder der Wohnbereich zum Schutz und zur Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner immer abgeschlossen.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, Ihre Persönlichkeit bei Urteilsunfähigkeit zu schützen und so weit als möglich auch den Kontakt ausserhalb des Pflegezentrums zu fördern. Fehlt jeglicher externer Kon-

takt, informiert das Pflegezentrum die Erwachsenenschutzbehörde.

Als Bewohnerin und Bewohner wird Ihnen in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und das Pflegezentrum darüber zu informieren.

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer Sie in Fall einer Urteilsunfähigkeit vertritt und in Ihrem Sinn handelt.

Die Zustimmung oder Ablehnung von medizinischen Massnahmen ist ein höchstpersönliches Recht. Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihre Wünsche im Voraus festhalten, die absolut verbindlich sind, falls Sie nicht mehr selber urteilsfähig wären.

Folgendes Dokument gilt als Richtlinie: «Leben retten um jeden Preis», S. Marti, Curaviva BS, 2019. In den Pflegezentren ist keine lückenlose **Cardio Pulmonale Reanimation (CPR)** über 24 Stunden gewährleistet. Im Sinne eines Handelns zum grösstmöglichen Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner beraten wir Sie gerne zum Vorgehen beim Verfassen einer Patientenverfügung.

6. Finanzielles

Tagestaxe

Sie bezahlen für die vom Pflegezentrum erbrachten Leistungen eine vom Regierungsrat bzw. vom Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Langzeitpflege, genehmigte pauschale Tagestaxe. Die Höhe richtet sich nach Ihrer jeweiligen Pflegestufe. Diese wird beim Eintritt und danach halbjährlich – bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwandes sofort – individuell nach dem Bedarfsabklärungssystem RAI ermittelt (Stufen 1–12).

Taxrelevante Änderungen wie Pflegestufenwechsel oder Zimmerwechsel können jederzeit wirksam werden. Die Pflegestufenänderung tritt ab 1. Tag nach Ermitteln der neuen Stufe in Kraft. Diese teilen wir Ihnen resp. Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter schriftlich mit.

Sind Sie mit der Einteilung in eine Pflegestufe nicht einverstanden, können Sie sich an die Leitung Pflege und Betreuung wenden. Wenn es zu keiner Einigung kommt, wenden Sie sich an das Gesundheitsdepartement. Dieses beauftragt einen unabhängigen Experten zur Abklärung der Pflegestufe. Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten hälftig getragen. Das Gesundheitsdepartement erlässt gestützt auf die Expertise eine Verfügung, wonach die entsprechende Pflegestufe eingeteilt wird.

Kontaktadresse:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Abteilung Langzeitpflege
Malzgasse 30, 4001 Basel
Telefon +41 61 205 32 52
sekretariat.alp@bs.ch

Die Tagestaxen können ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden.

Beiträge der Krankenkassen

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) bezahlen die Krankenkassen Beiträge an den Aufenthalt im Pflegezentrum. Die entsprechenden Beiträge der Krankenkassen werden vom Pflegezentrum direkt eingefordert und Ihnen monatlich auf der Rechnung gutgeschrieben.

Hilflosenentschädigung

Falls Sie Anspruch auf den Bezug der Hilflosenentschädigung (HE) mittleren oder schweren Grades haben, unterstützt Sie das Pflegezentrum bei der Erstellung und Einreichung des Anmeldeantrages sowie beim Wechsel von der HE mittleren Grades zur vollen HE.

Vorübergehende Abwesenheiten oder Austritt

Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Heimeintritt wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 CHF pro Tag in Rechnung gestellt.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Spital- und Kuraufenthalt) darf maximal die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil

in der Höhe von 15 CHF pro Tag in Rechnung gestellt werden. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.

Finanzierungshilfen

Der Kanton Basel-Stadt bietet verschiedene Finanzierungshilfen an:

Für Ergänzungsleistungen (EL) zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes sowie für kantonale Beihilfen wenden Sie sich an das Amt für Sozialbeiträge (ASB) in Basel.

Anschaffungen für den persönlichen Gebrauch liegen in Ihrer Verantwortung. In der Ergänzungsleistung (Verfügung ASB) ist ein monatlicher Betrag für Ihre persönlichen Auslagen und Nebenleistungen festgelegt. Sofern Sie nicht mehr in der Lage sind, diesen Betrag selbstständig zu verwalten, kann dies das Pflegezentrum für Sie übernehmen.

Kontaktadresse:

Amt für Sozialbeiträge
Ergänzungsleistungen
Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel
Telefon +41 61 267 86 66
asb@bs.ch

Rechnungsstellung und Termine

Die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Pflege gemäss der Taxordnung sowie die privaten Auslagen gemäss Preisliste Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten für Hotellerie und Betreuung werden jeweils zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen nach Monatsende. Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der vertraglich geregelten Forderungen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Abtretungen von periodischen Rentenzahlungen oder sonstigen Einkommen (Ergänzungsleistungen, Alters- und Pensionskassenrenten, Hilflosenentschädigungen etc.).

Damit ermächtigen Sie das Amt für Sozialbeiträge (Ergänzungsleistungen), die Ausgleichskasse (AHV / HE) und die Pensionskasse (Renten), Ihre monatlichen Zahlungen direkt an das BSB zu überweisen. Diese Zahlungseingänge werden in der Rechnung in Abzug gebracht und offen ausgewiesen.

- Einzahlung eines Depots von 6'000 CHF. Das Depot ist am Eintrittstag in das Pflegezentrum fällig und wird zu den für ein Seniorensparkonto der Basler Kantonalbank geltenden Konditionen verzinst.

Vorhandenes Depotguthaben wird beim Austritt auf der Schlussabrechnung mit allfälligen Forderungen verrechnet. Ein Überschuss wird zurückvergütet.

Verfügen Sie nicht über die Möglichkeit, ein Depot zu hinterlegen, können Sie beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag auf Kostengesprache stellen.

Trinkgelder

Unsere Mitarbeitenden des BSB ist es untersagt, Trinkgelder, Geschenke und andere Begünstigungen anzunehmen. Der Umfang und die Qualität der Leistungen sind unabhängig von Zuwendungen. Falls Sie sich gleichwohl dem Personal erkennt-

lich zeigen wollen, bitten wir Sie, sich mit der Leitung des Pflegezentrums in Verbindung zu setzen.



7. Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden grundsätzlich immer abgegeben. Falls Sie auf die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts verzichten möchten, teilen Sie dies den Mitarbeitenden der Administration mit.

Ausnahme psychogeriatrische Abteilung

In den psychogeriatrischen Wohnbereichen der Pflegezentren werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht verteilt. Falls Sie vom Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen möchten, teilen Sie dies bitte den Mitarbeitenden der Administration mit.

Bei den unbenutzten Stimmrechtsausweisen wird das Adressfeld entfernt und zwei Wochen nach Abstimmungstermin, d.h. nach abgelaufener Beschwerdefrist, dem Altpapier übergeben.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2007 und Schreiben der Staatskanzlei vom 26. November 2009.

8. Brandschutz

Im Pflegezentrum sind brennbare Kerzen verboten. Als Alternative können elektrische Kerzen verwendet werden.

Ebenso besteht im Pflegezentrum ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen, sofern vorhanden, oder im Freien erlaubt.

9. Palliative Care

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu erlassen und dem Pflegezentrum eine Kopie abzugeben. Damit ermöglichen Sie uns, Ihrem letzten Willen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Sie haben Anrecht auf Palliative Care. Diese umfasst alle medizinischen und pflegerischen Interventionen sowie die psychische, soziale und seelsorgerische Unterstützung von Ihnen und Ihren Angehörigen, welche darauf abzielen, Ihr Leiden zu lindern und Ihnen die bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.

10. Sterbehilfe

Institutionalisierte Organisationen, die gesetzlich zulässige Sterbehilfe leisten, haben im Rahmen Ihres Selbstbestimmungsrechtes Zutritt zum Pflegezentrum.



11. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Insbesondere erlischt er nicht, falls Sie urteils- und handlungsunfähig werden. Beide Parteien können, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, den Vertrag auf das Monatsende schriftlich auflösen. Bei Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Werden Rechnungen des Pflegezentrums nicht beglichen, gilt dies als Kündigungsgrund.

Wenn Sie über längere Zeit abwesend sind, sucht das Pflegezentrum mit Ihnen individuelle Lösungen bezüglich der Kündigungsfrist.

Der Vertrag mit dem Pflegezentrum stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff des Obligationenrechts (OR) dar. Die Tages- und Nachtgeldtaxe ist kein Mietzins und die Kündigungs- und Schutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff OR beurteilt.

12. Austritt infolge Todesfall

Bei Ableben im Pflegezentrum erlischt der Vertrag nach der Räumung des Zimmers und spätestens fünf Kalendertage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 CHF pro Tag in Rechnung gestellt.

Kommen die Erben ihrer Verpflichtung nicht nach, das Zimmer vollständig zu räumen und in gutem Zustand abzugeben, ist das Pflegezentrum berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und Ihre persönlichen Gegenstände auf Kosten des Nachlasses einzulagern respektive zu entsorgen.

Bei Ableben im Pflegezentrum gilt Folgendes:

Die kostenlose Einsargung und Überführung wird durch ein vom Kanton bestimmtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ihre individuelle Wahl des Beerdigungsinstitutes wollen Sie oder Ihre Angehörigen bitte dem Pflegezentrum bekannt geben. Ihre Angehörigen erledigen die notwendigen Formalitäten bei den Behörden oder ermächtigten das Beerdigungsinstitut dazu.

13. Austritt infolge Spitalaufenthalt

Ist eine Rückkehr von einem Spitalaufenthalt in das Pflegezentrum nicht mehr möglich, wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 CHF pro Tag bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers in Rechnung gestellt.

14. Ansprechpartner und Beschwerdeinstanzen

Wir hoffen Sie fühlen sich in unseren Pflegezentren wohl. Wenn Sie Wünsche, Beanstandungen oder Beschwerden haben, dann wenden Sie sich bitte an das verantwortliche Betreuungspersonal. Wird Ihr Anliegen nicht in Ihrem Sinn umgesetzt, bitten wir Sie, die Leitung der Pflegezentren zu kontaktieren.

Ihre Meinung ist uns wichtig, denn sie trägt dazu bei, uns stetig zu verbessern. Sie können uns Ihre Meinung mit dem Feedbackformular oder direkt via feedback@bsb.ch mitteilen.

Allfällige Beschwerden können Sie zudem der zuständigen, unabhängigen Ombudsstelle unterbreiten.

Ombudsstelle:

Basler Ombudsstelle
für Altersfragen und Spitex
Rümelinsplatz 14, Postfach
4001 Basel
Telefon +41 61 269 80 98
www.ombudsstelle-alter.ch
kontakt@ombudsstelle-alter.ch

Behörde:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Rheinsprung 16/18
4001 Basel
Telefon +41 61 267 80 92

15. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Zusatzbestimmungen sind ein integrierter Bestandteil des Heimvertrages, sie ersetzen frühere Bestimmungen und sind ab 2020 gültig.



Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen, das für uns Verpflichtung ist.

Bürgerspital Basel
Pflegezentren

Friedrich Miescher-Strasse 30
Postfach
4002 Basel
Schweiz

Telefon +41 61 326 71 11
pflegezentren@bsb.ch
bsb.ch/pflegezentren

Ein Unternehmen der

